

fed. Senator/-in: S 4 - Infrastruktur, Umwelt und Bau	Beteiligt: Amt für Digitalisierung und IT	
Federführendes Amt: Bauamt		
Anfrage von Chris Günther für die CDU/UFR-Fraktion		
Prüfung Genehmigungsfiktion		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.09.2022	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

- Wir bitten um Auskunft hinsichtlich der 20 % der vollständigen eingereichten Antragsunterlagen.
Werden diese in der genannten Frist bearbeitet?
Wenn nein, warum nicht?

Ist der Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren vollständig, entscheidet die Behörde innerhalb der durch die gesetzliche Regelung vorgegebenen Frist von drei Monaten (§ 63 Abs. 2 LBauO M-V).

- Werden nach dem Eingang der Anträge Komplettprüfungen durchgeführt, um die erforderlichen kompletten Antragsunterlagen in der verbleibenden Zeit zu bekommen? Wenn nein, warum nicht?

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBauO M-V) wird ein reduziertes bauaufsichtliches Prüfprogramm durchgeführt. Die Bauvorhaben in diesem Verfahren sind beschränkt auf Wohngebäude, sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und Nebengebäude und -anlagen zu den vorgenannten Bauvorhaben sowie Mobilställe.

Das Prüfprogramm ist beschränkt auf das städtebauliche Planungsrecht (§§ 29-38 BauGB), Abweichungen wie in der Regelung aufgezählt, Abstandsflächen sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen z.B. nach dem Landeswaldgesetz, dem Denkmalrecht, dem Wasserrecht sowie des Naturschutzes, die in der Baugenehmigung konzentriert werden.

Ob dies der Fall ist, ist in den jeweiligen Fachgesetzen abschließend geregelt. Damit gibt das Fachrecht vor, ob seine Prüfung in einem präventiven Kontrollverfahren überhaupt notwendig ist und - wenn ja - dass diese Prüfung im Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll.

Ist dies der Fall, sind unter Umständen verschiedene untere Behörden mit ihren jeweiligen öffentlich-rechtliche Anforderungen zu beteiligen. Das Bauamt führt zu den Unterlagen, die die Fachbehörden betreffen, eine summarische Prüfung durch. Die Fachbehörden prüfen danach eigenständig, insoweit kommt es auch zu Nachforderungen aus den Fachbehörden.

Trotzdem hat die Konzentration der Entscheidungen der anderen unteren Behörden in einer Baugenehmigung erhebliche Vorteile, denn der Antragsteller vermeidet mehrfache Antragstellungen bei der Behörde. Ein Beispiel ist die Fällgenehmigung.

3. Der digitale Bauantrag aus Mecklenburg-Vorpommern ist in einem bundesweiten Wettbewerb zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes ausgezeichnet worden. Dieser digitale Bauantrag soll auch bereits in Rostock angeboten werden.

Seit wann wird die digitale Bauakte in Rostock angeboten?

Wie viele digitale Anträge wurden seither gestellt?

Wie viele digitale Baugenehmigungsfahren wurden seither genehmigt?

Wenn die o.g. Fragen negativ beantwortet werden sollten:

Wann kommt die digitale Bauakte in Rostock zur Anwendung und was ist für deren Anwendung notwendig?

Den aktuellen Arbeitsstand des Rostocker Projektes können Sie der der Bürgerschaft am 22.06.2022 vorgelegten Informationsvorlage 2022/IV/3051 entnehmen. Eine Zusammenfassung finden Sie insbesondere in der dortigen Anlage 1, Seite 11 und Anlage 2, Seiten 34 und 35 in der Datei "Sammeldokument".

Beim diesjährigen eGovernment Wettbewerb wurde das Projekt „Digitaler Bauantrag – Digitalisierung des Lebenszyklus Bauen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Kategorie „Bestes OZG- oder Registermodernisierungsprojekt 2022“ mit Gold ausgezeichnet.

In diesem Projekt wurde der sogenannte „Vorgangsraum“ und die damit ermöglichte digitale kollaborative Antragstellung und -beteiligung im Bauantragsverfahren durch eine Jury bewertet. Bei der Erarbeitung dieser durch das IT-Unternehmen „brain-SCC GmbH“ in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg entwickelte EfA-Leistung (Einer für Alle) hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch das eigene Projekt „Einführung einer OZG-Referenzimplementierung“ und der Mitwirkung in kooperativen Landeterminen zur geplanten Referenzimplementierung in den Kommunen M-Vs zum Thema einen Beitrag leisten können.

Der Vorgangsraum, der ausgezeichnet wurde, ist Bestand- und Bauteil unseres o.g. Einführungs- bzw. Umsetzungsprojektes hin zu einer ganzheitlichen digitalen Lösung der Bearbeitung eines digital gestellten Bauantrages.

Neben der Analyse der Antrags- und Beteiligungsprozesse - hier im Fokus die Arbeiten im digitalen Vorgangsraum - stehen ebenfalls für uns die internen Bearbeitungs- und Beteiligungsprozesse sowie Schnittstellen im Fokus, so dass neben der Möglichkeit einer digitalen Beantragung und kollaborativen Beteiligung auch Mehrwerte durch digitale, medienbruchfreie und effiziente (verwaltungsinterne) Bearbeitung erwirkt werden sollen und können. Das Bereitstellen der EfA-Leistung in Form des Vorgangsraumes beinhaltet jedoch nicht das Bereitstellen erforderlicher Schnittstellen. Jede Kommune muss sich um diese fehlenden technischen und prozessualen Parameter zusätzlich zur Referenzimplementierung der EfA-Leistung (Vorgangsraum) selbst kümmern, diese entwickeln und individuell anpassen lassen, damit ein reibungsloser Austausch von Daten und Dokumenten zwischen den eingesetzten Softwarekomponenten ermöglicht werden kann.

Eine dieser Schnittstellen ist die zur Fachsoftware des Bauamtes (PROSOZBau), die voraussichtlich erst im ersten Quartal 2023 zur Verfügung stehen wird.

Der gesamte Prozess geht mit nicht zu vernachlässigen finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwänden einher.

Derzeit ist die Nutzung des Vorgangsraums und des digitalen Bauantrages im Rahmen des Rostocker Projektes „Einführung einer OZG-Referenzimplementierung“ in Umsetzung. Eine Freischaltung nur eines Bestandteils des digitalen Bauantrages wird jedoch durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht als zielführend angesehen, da so Mehrwerte des digitalen Arbeitens nicht generiert und auch erhebliche Mehraufwände in der Umsetzung (erhöhter Ressourcenaufwand, erhöhte Kosten durch z.B. etwaiges Drucken eingereicherter Unterlagen) entstehen.

Holger Matthäus

Anlagen

Keine